

Bodo Koglin

Ein Überfall auf Bublitz im Jahre 1553

Die mittelalterliche Geschichte des Amtes Bublitz ist so wenig durchsichtig, daß eine Entwicklung herauszuarbeiten bei dem Stand der Quellen nicht möglich war. Der Besitz wurde von den Bischöfen anscheinend immer nur als Pfandobjekt benutzt, um die dauernd fehlenden Gelder zu beschaffen, nie blieb es länger in einer Hand.¹

Was geschah

Was in Bublitz Ende Juli 1553 vor sich ging, war der bisherigen Geschichtsschreibung² unbekannt und liest sich kurzgefaßt so:

Herr Martin Bischof zu Cammin³ hochseligen Gedächtnis hätte aus eigener Bewegnis und ohne einige rechtmäßige Ursach seinen Hauptmann und aus seiner Fürstlichen Gnaden Städte Kolberg und Köslin fast bis zu zweihundert Mann stark, zu Fuß und zu Roß mit Wagen wohlgerüstet und gewaltiger Hand dahin gegen Bublitz geschickt. Dieselbigen hätten das Haus und Schloß aufgefordert mit Anzeigung, so man ihnen nicht williglich aufgeben würd, wollten sie soviel Stärke kommen und soviel Hilf und Beistand, damit sie es erobern könnten.⁴

Von anderer Seite hören wir⁵:

Rüdiger Massow hätte seine Hausfrau Anna Pogwischen mit Bewilligung seines Bruders Klaus Massow und des Lehnsheeren mit Bublitz ... „beleibgedinget“⁶. Als er gestorben ist die Witwe in Bublitz geblieben, ihre Neffen – Henning Massow und seine noch minderjährigen Brüder – aber haben sie bedrängt, so daß sie etliche Male an den Bischof geschrieben und die städtischen Freunde und ihre Tochtermänner zum Bischof Martin um Hilfe geschickt hat, der ihr Schutz zugesagt hat.

Dann aber hat auch Henning Massow beim Bischof um Belehnung nachgesucht, der aber hat ihm nur zugesagt, den Fall untersuchen zu lassen. Kaum war der Bischof verreist, ist Henning Massow mit etlichen Verwandten vor den Ackerhof gezogen, der Vogt hat sie eingelassen. Am anderen Morgen hat Henning Massow dem Vogt die Schlüssel abgenommen, sie seinem Diener Joachim Halpapen gegeben und mit demselben das Haus Bublitz besetzt und bestellt.

Als der Bischof zurück kam, hat er sich an die Bitten der Witwe erinnert, hat die Rückgabe gefordert, als die nicht freiwillig geschah, mit Gewalt die Witwe vor Zeugen und Notaren restituirt.

Dagegen erhoben Henning und seine Brüder Georg, Rüdiger, Klaus und Ewald, letztere vertreten durch ihre Vormünder Matthias Bono und Laurentz Ottonis⁷, Klage wegen Landfrie-

¹ Gerhard Müller: Das Fürstentum Kammin, Balt. Studien 1929, S. 115

² Horst Wendt: Bublitz, Druck und Verlag Horst Wendt 2002

³ Martin von Weiher, *1512 in Leba, Kreis Lauenburg; † 8. Juni 1556 in Köslin, Bischof von Cammin seit 1549.

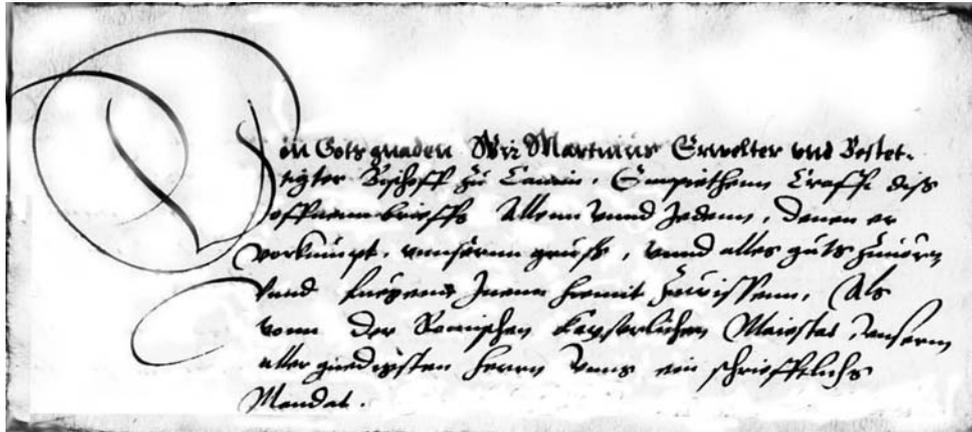
⁴ Henning v. Massow / Bischof Martin von Cammin, Landfriedensbruch, Einnahme von Stadt und Ländchen Bublitz Vol. I, Blatt 101ff. Akten Reichskammergericht im Archiv Stettin, digitalisiert unter <http://szukajwarchiwach.pl>.

⁵ Schöttgen und Kreysig: Diplomataria et Scriptorum historiae Germanicae, 1760 Altenburg, S. 327. „Juristen-Facultät Urthel wegen Bublitz“. Keine wörtliche Wiedergabe!

⁶ Wikipedia: Ein Leibgedinge ist die Verpflichtung, Naturalleistungen wie Wohnung, Nahrungsmittel, Hege und Pflege gegenüber einer Person bis zu deren Ableben zu erbringen.

⁷ Vermutlich Boehn und von der Osten

denksbruch beim Reichskammergericht in Speyer; am 15.09.1554 ging die Klageschrift beim Beklagten, dem Bischof, ein. Der verfaßte sogleich einen „offenen“ Brief, in dem er sein Vorgehen verteidigte:



Von Gottes Gnaden Wir Martinus erwählter und bestätigter Bischof zu Cammin entbieten kraft dieses offenen Briefes allen und jeden, denen er verkündigt, unseren Gruß und alles Gute zu ihnen und fügen Ihnen hiermit zu wissen, als von der Römischen Kayserlichen Majestät, unserem allergnädigstem Herrn uns ein schriftliches Mandat, am fünfzehnten September, welches wir mit aller untertänigster gehorsamer Reue angenommen, behandiget worden, darinnen vermerket aber, daß Henning, Georg, Rüdiger, Clauß und Ewaldt die Massowen Gebrüder und derer Vormünder bey hochstgedachter Kays. Maj. uns verklagt und angeben, daß wir wider Recht und gemeinen Landfrieden das Städtlein und Amte Bublitz in unserem Stift gelegen, das ihr väterliches alt Stammlehen sein soll, welches sie auch je und allerwegen in Gebrauch und Nutzung auf vorgehanden Rechten sein Titul besessen, sollen entsetzt haben ...

Die eigentlichen Beweggründe des Bischofs gehen deutlicher aus seinem zweiten „offenen“ Brief vom November 1554 hervor. Vordergründig verweigert er die Ansprüche der Witwe Rüdiger von Massows aus ihrem „vormeindten Leibgedinge“. Sein wirkliches Ziel sei, das Gut nicht weiterhin „abzunutzen“, sondern es wieder in guten Stand zu bringen, indem ein vereidigter Amtmann und ein Schreiber eingesetzt werde, die ein ordentliches Register führen. Es lägen tausend Gulden guter pommerischer Landeswährung auf dem Gut, die verzinst und verrentet werden müssen. Was aber übrig bliebe, solle „obgenannte Liebfrauen“ erhalten, deren Leid ihn bekümmere, „allderweil Rüdiger Massow seliger, ein ansehnlicher, verdienter Mann, unser ganz vertrauter Freund und Gönner“ gewesen sei.

Die Ursachen

Die geschilderten Vorgänge haben weit zurückliegende Ursachen. Seit ihrer Gründung gehörte die Stadt zu den Tafelgütern⁸ der Bischöfe, aber diese kamen immer wieder in Geldnöte, und so wurde das *Stedekin* Bublitz seit 1444 fast ununterbrochen zum Pfandobjekt.

1531 hatte Bischof Erasmus wieder einmal Schloß und Städtchen Bublitz erblich und zur gesamten Hand⁹ an Marcus Puttkamer verkauft, der es bald darauf an Jürgen Massow weitergab. Als Bischof Erasmus 1537 Jürgen Massow als Nachfolger von Marcus Puttkamer mit Bublitz und den zugehörigen Dörfern belehnen will, muß der schon angefangene Brief mitten-

⁸ Wikipedia: Tafelgut hießen die Teile des Landes, über die der Landesfürst unmittelbar verfügen konnte.

⁹ Zur Gesamthand, d.h. es gehört ideell allen Brüdern und Vettern gemeinsam, s. Wikipedia

drin geändert werden, weil Jürgen Massow plötzlich gestorben war; für ihn werden seine Brüder Rüdiger und Klaus eingesetzt¹⁰ und zwar zur „samenden Hand“. Was damit gemeint ist, wird in der Urkunde im einzelnen erläutert, nämlich, daß

wenn obgenannte Rüdiger und Clauß brudere die Massowen mit eren lives lehens erven vor und vor alle vorsterven würden, daß Godt vorhüde, daß als denn ihre negsten veddern ired Blodes, Schildes und Helmes ...

die Erben sein sollen.

Der nachfolgende Bischof Bartholomeus bestätigt 1545 die Belehnung¹¹:

... nachdem der erbar unser lieber getreuer Rüdiger Massow zu Bublitz erbseßen uns der Kirchen und Stift Camin vile angenehme treue, tapfer Dinst gethan und hinfür thun sol und mag ...

... und daran dem erbaren unserem besonderen Freunde Claus Massowen zu Lantow fürgemelter Rüdiger Massowen Bruder und derselben erben, auch ired vettern den Massowen, die samende handt...

Noch im selben Jahr mußte Bischof Bartholomeus Streitereien zwischen der Stadt, die sich bedrängt fühlte, und Rüdiger von Massow schlichten¹². Rüdiger saß zu der Zeit auf Bublitz, sein Bruder Claus auf Lantow.

Der Prozeß vor dem Reichskammergericht

Kläger waren die von Massow:

- **Henning von Massow**, der Neffe des Erblässers, erhob die Klage auch im Namen seiner jüngeren Brüder Georg, Rüdiger, Klaus und Ewald, letztere vertreten durch ihre Vormünder.

Die Bischöfe von Cammin waren die Beklagten:

- **Martin von Weiher** wurde am 29. Juli 1549 zum Bischof gewählt. Er war ein Schüler von Philipp Melanchthon, weitgereist und wurde als lutherischer Bischof sogar vom Papst bestätigt. Er führte in Pommern die Kirchenvisitationen ein und kümmerte sich um eine geordnete Vermögensverwaltung im Stift. Er war der letzte „regierende“ Bischof. Nach seinem Tode am 8. Juni 1556 ging der Titel auf die Pommerschen Herzöge über, die die kirchlichen Aufgaben des Bischofs auf die Superintendenten übertrugen.¹³
- **Johann Friedrich**, später Herzog von Stettin-Pommern, wurde am 15. Juni 1557 mit 14 Jahren als Nachfolger eingeführt, trat das Amt aber eigentlich erst 1569 an.
- **Casimir VI.**, Herzog von Pommern, übernimmt am 26. September 1574 das Bistum. Unter ihm wird Bublitz formal zurückgekauft.

Wie konnte es zu diesem Prozeß kommen, denn eigentlich schien alles klar geregelt? Rüdiger hatte das Leibgedinge für seine zweite Frau rechtlich gut abgesichert. In den RKG-Akten finden sich nicht nur Abschriften der Verschreibung selbst, sondern auch die Bestätigung seines Bruders Klaus, des Bischofs Erasmus und sogar des Herzog Barnim von Pommern-Stettin, der eigentlich gar nicht zuständig war. Auffällig ist nur, daß die Verschreibung selbst und die Be-

¹⁰ RKG 212.jpg IV

¹¹ RKG 214.jpg IV

¹² Gustav Kratz: Die Städte der Provinz Pommern ... S. 45, Berlin 1865

¹³ Roderich Schmidt: Neue Deutsche Biographie (NDB). Band 16, Duncker & Humblot, Berlin 1990.

stätigungen von Bischof und Herzog 1537 datiert sind, die Bestätigung durch Claus Massow aber erst 1544! Rüdiger, der ältere und weltläufigere, war zuletzt Oberhaupt dieser Linie des Hauses Massow. Er hatte aber keine männlichen Nachkommen, so daß der Lehnserbe sein Neffe, der älteste Sohn Henning seines kurz vor ihm gestorbener Bruder Klaus wurde.

Rüdiger Massow stirbt am 22. März 1553. Schon bald danach, am Karfreitag, den 31. März, schreibt die Witwe an den Bischof und bittet um Bestätigung ihres Leibgedinges. Drei Wochen später im bischöflichen Hause zu Körlin läßt Henning Massow durch Jochim Below und Marius Ramel für sich und seine unmündigen Brüder die Belehnung fordern. Der Bischof antwortet darauf, er erinnere sich, daß die Witwe ihm geschrieben habe, ihr sei das Gut Bublitz mit Brief und Siegel vermacht worden. Auch müßten noch die Töchter des Verstorbenen versorgt werden. Seines Wissens sei Bublitz von alters her ein Tafelgut der Bischöfe; er müsse sich noch mit den ältesten Stiftsständen beraten, weil er erst seit kurzem im Amte sei - und fuhr zum Landtag nach Stettin, der am 28. April begann.

Kaum war er weg, nahm Henning Massow mit seinen Kumpanen Ackerhof und Haus Bublitz in Besitz. Diesen Affront konnte der Lehnsherr Bischof Martin natürlich nicht widerspruchlos hinnehmen; doch war der Aufwand unangemessen: Fast 200 Kämpfer gegen den Diener Halfpapen und einen zweiten Mann, die Henning Massow auf dem Haus gelassen hatte! Fast sieht es so aus, als hätten die Städte Kolberg, Köslin und Körlin ihre Macht demonstrieren wollen.

Doch damit hatte sich die Rechtslage wohl nicht grundlegend geändert: Bublitz wäre ein Lehen der Massows geblieben; das Leibgedinge der Witwe wäre nach ihrem Tode an die Familie zurückgefallen. Insofern beging Bischof Martin den Fehler, in guter Absicht das arme Bublitz aus den Klauen geldgieriger Besitzer in den Schoß des Bistums zurückzuholen.

Der Prozeß zieht sich über zwanzig Jahre hin. Die erhalten gebliebenen Prozeßakten umfassen knapp 700 Blatt. Sie enthalten viele, zum Teil noch unbekannte Urkunden. Ein Urteil aber war nicht zu finden, denn:

„Die ... Akten des Reichskammergerichts (1495-1806) informieren fast immer nur bis zu dem Moment des Prozesses, in dem sich die Richter zur Beratung zurückzogen. Über Urteilsfindung und Urteile wissen wir jedenfalls für das 16. Jahrhundert nicht viel; nur wenige gedruckte Urteile sind überliefert.“¹⁴

Vor dem Reichskammergericht erschienen Kläger und Beklagte in der Regel nicht selbst, sondern wurden von sogenannten Prokuratoren vertreten, denen Advokaten zur Seite standen.

- Prokurator der Kläger war zunächst Johann Portius¹⁵, der 1572 starb, sein Nachfolger wurde Martin Reyhardt¹⁶, der Rechten Lizensat, der resignierte und dem Dr. Bernhard Kuehorn, der Rechten Doktor, 1572 nachfolgte.
- Dr. Laurentius Wildhelm war Prokurator der Beklagten.

Die Registratur der Prokuratoren, die sich unter den Akten befindet, endet Anfang 1570 mit einem langen Strich. Die Exceptiones- und die Probationsschrift¹⁷ wurde von Laurentz Wildhelm, dem Prokurator der Beklagten, im Januar 1574 verfaßt, während die der Kläger

¹⁴ Albrecht Cordes, Professor Dr., Goethe-Universität Frankfurt am Main

¹⁵ Seit 1549 als Prokurator nachweisbar.

¹⁶ Seit 1553 als Prokurator nachweisbar.

¹⁷ Einführungs- und Beweisschrift

fehlt. Der Rückkauf von Bublitz geschah 1577. In der Zwischenzeit müßte das Urteil ergangen sein.

Das Ergebnis

Das Reichskammergericht hatte später einen schlechten Ruf, wozu gern Goethe zitiert wird. Tatsächlich heißt es aber in „Dichtung und Wahrheit“:

... weit entfernt von so großen Wirkungen schleppte das Gericht, außer etwa eine kurze Zeit unter Karl dem Fünften und vor dem Dreißigjährigen Kriege, sich nur kümmerlich hin.

Nachdem 1847 die Prozeßakten nach dem Wohnsitz der Beklagten auf die Bundesstaaten verteilt worden waren, blieben die Urteilsbücher und Sitzungsprotokolle als unteilbarer Bestand zusammen und befinden sich heute im Bundesarchiv in Berlin-Lichterfelde. Dazu gibt es dort eine Datenbank für die Urteile zu den Prozessen vor dem Reichskammergericht 1573-1688, 1693-1806 als Findhilfe.

Aber auch in dieser Datenbank konnte kein Urteil gefunden werden, dagegen aber ein Prozeß zwischen der Stadt Kolberg und Bischof Johann Friedrich wegen des Jungfrauen-Klosters in der Stadt. Dieser Streit war offenbar für den Beklagten von wesentlich größerer Bedeutung, denn 1572 befahl sogar der Kaiser, daß der Bischof sich persönlich dem Gericht in Speyer zu stellen habe, was der natürlich nicht tat. Gut möglich aber, daß dadurch wenigstens die Bublitzer Sache einvernehmlich beendet wurde.

1577 jedenfalls verkaufen die von Massow formal das „ganze Städtlein und Haus Bublitz“ an Bischof Herzog Casimir für 17.000 Fl. Pomm., worauf die Stadt dem Amte Bublitz als Amtsstädtlein einverleibt wurde¹⁸.

Nun war es nicht das erste Mal, daß Bublitz verkauft wurde: 1479 wurden für zwei Drittel der Stadt 1125 Rheinische Gulden gezahlt, 1514 für die ganze Stadt 3000 und 1531 noch 2600. Ein Grund für die hohe Summe von 1577 dürfte die Geldentwertung¹⁹ im 16. Jahrhundert gewesen sein; wahrscheinlich sind aber in der Summe auch Zinsen für 24 Jahre enthalten.

Allerdings wurde nur langsam gezahlt, was die Stiftsstände übernehmen mußten, denn noch 1589 schreibt Johann Friedrich als Lehnsherr der „Claus²⁰ und Consorten die Massowen“ seinem Bruder Bischof Casimir „abermals“ einen Mahnbrief wegen „des nachstandes an Hauptsum Zinsen und scheden an barem Gelde ...“²¹

¹⁸ J.T. Bagmihl: Pommersches Wappenbuch, 1. Bd., S. 70, Stettin 1842

¹⁹ Wikipedia: „Preisrevolution“

²⁰ Offenbar der älteste, noch lebende der ursprünglich 5 Brüder.

²¹ Balt. Studien 30, 1880, S. 21